

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.04.2019

42.30-U6-Ausbau

Renate Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/12/2019

Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hier:

- I. Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025, Erlass vom 05.04.2019**
- II. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.04.2019**

Anlagen:

- **Neue Förderrichtlinie**
- **Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04. 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025, Erlass vom 05.04.2019

den beigefügten Erlass vom 05.04.2019 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

In der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes wurde garantiert, dass **jeder notwendige Betreuungsplatz** beim Ausbau der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Förderrichtlinie investiv gefördert wird.

Daher stellt das Land Nordrhein-Westfalen neben den Sonderprogrammen des Bundes im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen des neuen Landesinvestitionsprogrammes „Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025“ 94,1 Mio. Euro für den investiven Platzausbau für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Verfügung. Darüber hinaus werden weitere 30 Mio. Euro aus nicht benötigten Mitteln des Haushaltsjahres 2018 für die Investitionsförderungen eingesetzt.

Mit dem neuen Förderprogramm können Maßnahmen mit einem **Durchführungs- und Bewilligungszeitraum** zunächst bis zum 31.12.2022 gefördert werden.

Das neue Programm sieht eine Stichtagsregelung für den **Maßnahmenbeginn** vor: Es können alle Maßnahmen gefördert werden, mit denen ab dem **08.01.2019** begonnen wurde. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um den Beginn im Sinne des Zuwendungsrechts handelt.

Bis zu **25 %** der insgesamt bereitgestellten Landesmittel können dabei für Maßnahmen bewilligt werden, die dem **Erhalt vorhandener Plätze** dienen, die ohne diese Maßnahmen wegfallen würden.

Angesichts der Platzausbaugarantie ist darüber hinaus keine Budgetierung der Fördermittel zur Schaffung neuer Plätze mehr vorgesehen. Aus diesem Grund entfallen die mit Erlass vom 15.11.2018 getroffenen Regelungen für Bewilligungen zur Schaffung neuer Plätze aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (bekannt gegeben mit Rundschreiben Nr. 42/17/2018 vom 19.11.2018).

Die aus diesem Bundesinvestitionsprogramm noch zur Verfügung stehenden Mittel werden vorrangig zum Landesinvestitionsprogramm „Kita-Investitionsprogramm 2025“ für die Bewilligung Ihrer entscheidungsreifen Anträge in Anspruch genommen, um diese Bundesmittel noch in 2019 für den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen nutzen zu können.

II. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.04.2019

Die neue Investitionsförderrichtlinie wurde mit Bekanntmachung im Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2019 Nr. 7 vom 25.04.2019 veröffentlicht; sie ist für Sie als Anlage beigelegt.

Neben der Aufnahme des neuen Landesinvestitionsprogrammes in die Richtlinie möchte ich Sie auf folgende weitere Änderungen hinweisen:

- **Durchführungszeitraum U3- und Ü3-Landesprogramme (Nr. 2.1.2 und 2.2)**

Der Durchführungszeitraum für diese bereits bestehenden Förderprogramme wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.

- **Kostenabgrenzung U3/Ü3 (Nr. 4.4.1.5)**

Nach wie vor gilt, dass Räumlichkeiten, die von U3- und Ü3-Kindern gemeinsam genutzt werden, je nach Zweck der Förderung (U3- oder Ü3-Förderung) nur anteilig gefördert werden können.

Die Kostenanteile, die dabei auf U3- und Ü3-Plätze entfallen, werden künftig wie folgt ermittelt:

Bei gruppenbezogenen Maßnahmen sind der Bemessung der Förderung die Anteile der Kinder unter drei Jahren und über drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe zugrunde zu legen. Werden gruppenübergreifende Räumlichkeiten gefördert, sind die Anteile der U3- und Ü3-Kinder an der Gesamtzahl der Kinder in der Einrichtung Basis für die Berechnung der Kostenanteile.

Die Möglichkeit in der Regel die Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2 zu gewichten, bleibt dabei weiterhin bestehen.

- **Dingliche Sicherung (Nr. 5.7)**

Sofern Sie als Zuwendungsempfänger Fördermittel von insgesamt über 500.000 Euro an einen freien Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Kindertagespflegepersonen weiterleiten und eine dingliche Sicherung nach Nr. 5.3.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vorzunehmen ist, ist der Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe der Zuwendung an bereitester Stelle im Grundbuch zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen zu sichern. Alternativ ermöglichen die VV zu § 44 LHO (Nr. 5.3.1) die Übernahme des vollen Obligos im Bankenverfahren durch ein Kreditinstitut.

Künftig können Sie als Zuwendungsempfänger in besonders begründeten Einzelfällen auch eine rechtsverbindliche Sicherungserklärung als Ersatz für eine dingliche Sicherung abgeben. Diese Erklärung muss dabei so gefasst sein, dass sie eine evtl. Erstattung von nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermitteln durch Sie zur Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche des Landes vollumfänglich umfasst und gleichwertig zur dinglichen Sicherung ist.

Der Verzicht auf eine dingliche Sicherung ist in diesen Fällen besonders zu begründen und wird dann von mir im Rahmen der Einzelfallprüfung entschieden.

Den Text der neuen Richtlinie sowie des Erlasses finden Sie auch im Internet des LVR-Landesjugendamtes unter:

www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familie / finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / U6-Ausbau / Rundschreiben

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter_innen des LVR-Landesjugendamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie